

Ausspeisevertrag Gas

zur Ausspeisung von Gas in örtlichen Verteilnetzen

zwischen **ENA Energienetze Apolda GmbH**
Heidenberg 52
99510 Apolda

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

und **Netznutzer**
Straße
PLZ Ort

nachfolgend „Netznutzer“ genannt

bezüglich der Abnahmestelle:

Adresse: Name/Firma
 Straße/Nr.
 PLZ/Ort

Zählernummer:

Netzanschlusskapazität gemäß
Netzanschlussvertrag:

Zählpunktbezeichnung:

Art des Messverfahrens:

Entnahmedruck:

Vertragsbeginn:

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Gasverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005, in den jeweils gültigen Fassungen, dem Netznutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

Dieser Vertrag gilt immer dann, wenn der Netznutzer das Gas am Ausspeisepunkt selbst entnimmt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Netznutzer den Zugang zum gesamten örtlichen Verteilernetz der ENA Energienetze Apolda GmbH und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Zwecke des Gastransportes.
- 1.2 Die Belieferung der genannten Ausspeisepunkte des Netznutzers mit Gas ist nicht Gegenstand des Vertrages und ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Netznutzer zu regeln.
- 1.3 Es gelten neben den nachfolgenden Regelungen ergänzend die auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.en-apolda.de veröffentlichten Netzzugangsbedingungen (NZB) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2. Voraussetzungen der Netznutzung

- 2.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Bestehen eines reinen Gaslieferungsvertrages (ohne Netznutzung) zwischen dem Netznutzer und einem oder mehreren Gaslieferanten.
- 2.2 Voraussetzung ist weiterhin ein zwischen dem Netzbetreiber und dem/den die Entnahmestelle jeweils versorgenden Lieferanten geschlossener Lieferantenrahmenvertrag, da die Meldungen im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses ausschließlich nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung über einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate in der Fassung vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur erfolgen. Dabei bedient sich der Netznutzer des Lieferanten als Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen gelten für die Netznutzung die Regelungen dieses Vertrages.
- 2.3 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen gültiger netzanschlussvertraglicher Regelungen mit ausreichender Anschlusskapazität, welche die technische Anbindung der genannten Ausspeisepunkte des Netznutzers an das Netz des Netzbetreibers regeln sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber.

3. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Netznutzer und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 1** aufgeführt. Diesbezügliche Änderungen werden einander unverzüglich mitgeteilt.

4. Leistungsmessung oder Standardlastprofilverfahren

4.1 Der Netzbetreiber verwendet im Sinne des § 29 GasNZV für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowatt und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden/Jahr vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile) an, die eine registrierende Leistungsmessung nicht erfordern. Bei Entnahmestellen des Netznutzers mit einer stündlichen Ausspeiseleistung von größer 500 kW oder einer maximalen jährlichen Entnahme von größer 1,5 Millionen Kilowattstunden/Jahr ist eine registrierende Leistungsmessung erforderlich.

4.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß **Anlage 2**.

4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren oder die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Standardlastprofilverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Standardlastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

5. Messung und Ablesung

5.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Der Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen, der Messdienstleister für die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Netzbetreiber kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

Die Regelungen der Ziffern 5. gelten nur für die Entnahmestellen, für die der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist.

5.2 Im Übrigen gelten für den Messstellenbetrieb und die Messung die Vorschriften der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich vom 19. Oktober 2008 in der jeweils gültigen Fassung (MessZV).

6. Entgelte

6.1 Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.en-apolda.de veröffentlichten Preisblätter.

6.2 Im Übrigen gelten die unter www.en-apolda.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen entsprechend.

7. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Der Netznutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.

8. Unterbrechung der Netznutzung

8.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann an der Abnahme von Gas des Lieferanten oder an der Abgabe des Gases an den Netznutzer gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Netznutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

8.2 Der Netzbetreiber hat den Netznutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung des Netznutzers nur verpflichtet, soweit dieser zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Netznutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

8.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Netznutzer bzw. Anschlussnehmer oder -nutzer der Niederdruckanschlussverordnung oder Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 8.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 8.5 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.

9. Haftungsbestimmungen

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die NDAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

10. Voraussetzungen für die Erhebung von Sicherheitsleistungen in begründeten Fällen

- 10.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 10.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist
 - gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
 - die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftli-

chen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers vorliegt.

- 10.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 10.4 Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 10.5 Der Netznutzer ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 10.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 10.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

11. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 11.1 Dieser Ausspeisevertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 11.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 50 Ziffer 3 und 4 NZB.
- 11.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis 4 Wochen nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 11.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 11.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Ausspeisevertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem die Ausspeisepunkte des Netznutzers bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet ist. Sobald ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der

Ausspeisepunkte bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet wird, so entfallen diese Ausspeisepunkte mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich dieses Ausspeisevertrages.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

12.2 Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

12.3 Die folgenden Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 - Ansprechpartner und Erreichbarkeit
- Anlage 2 - Standardlastprofilverfahren

.....
(Ort/Datum)

.....
(Ort/Datum)

ENA Energienetze Apolda GmbH

.....
(Stempel/Unterschrift)

.....
(Stempel/Unterschrift)